

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.05.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0306/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.06.2014	BV Vohwinkel	Entscheidung
Straßenrechtliche Widmung der Straße Homannndamm		

Grund der Vorlage

Beschlussrecht der Bezirksvertretung gem. der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Die Straße Homannndamm (Gemarkung Vohwinkel, Flur 4, Flurstück 2714) wird als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Behr

Begründung

Der Homannndamm verläuft zwischen der Straße Flieth und der Homannstraße. Die Straße ist in das Eigentum der Stadt übergegangen und dient der Erschließung. Eine Widmung als öffentliche Straße ist bisher nicht erfolgt. Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt,

entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Demografie-Check

Nicht erforderlich

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Unmittelbar nach Zustimmung der Bezirksvertretung.

Anlagen

Lageplan aus der Stadtkarte